

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Brase Zelte GmbH & Co. KG. – Heide 3 – 31547 Rehburg-Loccum

I. Geltungsbereich:

- 1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 2) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
Der in diesen AGB verwendete Begriff „Kunde“ umfasst sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Der Begriff „Mietsache“ umfasst Zelte, Zeltzubehör und Einrichtungsgegenstände.

II. Angebot und Vertragsabschluss:

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind.
- 2) Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen. Unsere Annahmeerklärung erfolgt schriftlich.
- 3) Bestellt ein Verbraucher auf elektronischem Wege, bestätigen wir den Zugang der Bestellung unverzüglich. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann von uns mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 4) Bestellt der Verbraucher bei uns auf elektronischem Wege, speichern wir den Vertragstext und übersenden dem Kunden diesen auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail.
- 5) Wünscht der Kunde von uns das Aufstellen der Mietsache, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden und ist gesondert zu beziffern.
- 6) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich bestätigen. Sollten wir den verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht einhalten können, kann der Kunde uns nur mit den Kosten für die Ersatzbeschaffung des Mietobjektes belasten, nicht aber einen darüber hinaus gehenden Schaden ersetzt verlangen.

III. Hinweispflichten des Kunden bzgl. des Aufbauortes von Zelten, besondere Mieterpflichten

- 1) Der Kunde gewährleistet, dass die Aufbaufläche eben, waagrecht und für Zelthallen bebaubar ist sowie ausreichende Freiräume und direkte, für die Anlieferung des Mietobjektes hinreichend breite und belastbare Zufahrtswege vorhanden sind. Für Flurschäden im Zusammenhang mit der Anlieferung übernehmen wir keine Haftung.
- 2) Der Kunde gewährleistet weiter, dass der Eigentümer des Aufbaugrundes und der Zufahrt mit der Benutzung während der Mietzeit und der An- und Ablieferungen einverstanden ist und dass wir nach Absprache für eine Vorbesichtigung für den Auf- und Abbau sowie eine Inspektion der Mietsache freien Zugang haben.
- 3) Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass bis zum Beginn der Aufbauarbeiten alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen und alle evtl. Gebühren entrichtet wurden. Von allen diesbezüglichen Entgelt- und Schadenersatzansprüchen Dritter stellt der Kunde uns frei.
- 4) Ist der Aufbauort nicht direkt anfahrbar, hat der Kunde darauf auf Auftragserteilung hinzuweisen. Verzögerungen und Erschwernisse, z.B. durch Vertragen des Materials vom Ablade- zum Aufbauort, werden nach Zeitaufwand je Monteure und Stunde berechnet.
- 5) Ist als Untergrund Verbundsteinpflaster, Beton oder eine Asphaltdecke vorhanden, müssen für die Ankerungen des Zeltes Bohrungen vorgenommen werden. Der zeitliche Mehraufwand für diese Arbeiten wird als Erschwernis nach Zeitaufwand je Monteure und Stunde berechnet. Für das Schließen der Bohr- bzw. Ankerlöcher und/oder das Wiederherstellen der ursprünglichen Oberfläche ist der Kunde allein verantwortlich.
- 6) Der Kunde ist verpflichtet, vor Aufbaubeginn festzustellen, ob sich im Gelände unterirdische Leitungen oder Kanäle befinden. Wir sind dann vom Kunden davon in Kenntnis zu setzen und dieser hat den Verlauf und die Tiefe der unterirdischen Baulichkeiten deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt uns der Kunde diesbezüglichen Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber frei.
- 7) Wird die Mietsache bei Mietende vom Kunden nicht vollständig geräumt zurückgegeben, sind wir berechtigt, in der Mietsache zurückgelassene Gegenstände des Kunden oder Dritter an Ort und Stelle zu lagern oder diese auf Kosten des Mieters zu verwahren oder verwahren zu lassen. Das Leerräumen des Mietobjektes stellen wir nach Zeitaufwand je Monteure und Stunde in Rechnung.

IV. Preise und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 1) Bei Preisen, die wir gegenüber Verbrauchern nennen, ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Preise, die wir gegenüber Unternehmern nennen, verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlicher Aufwand, der auf Veranlassung des Kunden erfolgt, wird diesem gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere bei zusätzlichen Aufräum- oder Aufbauarbeiten.
- 2) Sofern sich aus dem Mietvertrag oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, zzgl. sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs-, Transport-, De- und Montagekosten.
- 3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Nach Ablauf dieses Termins werden gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Mängel der Mietsache, Haftung

- 1) Der Kunde erklärt mit Empfang der Mietsache deren Mangelfreiheit. Vom Kunden rechtzeitig gerügte, nicht nur unwesentliche Mängel haben wir auf unsere Kosten zu beseitigen, sofern der Mangel nicht vom Kunden zu vertreten ist. Die Mangelbeseitigung kann auch durch Zurverfügungstellung eines funktionell gleichwertigen Mietgegenstandes erfolgen.
- 2) Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, wie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung zustehen. Eine Haftung setzt jedoch voraus, dass die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind. Eine weitergehende Haftung durch uns ist ausgeschlossen.

- 3) In den vorstehenden Fällen ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern uns kein Vorsatz oder Arglist zur Last fallen. Wir haften nicht auf Schadenersatz für unverschuldete, anfängliche Mängel der Mietsache gem. § 536 a Abs. 1 Alt. 1 BGB.
- 4) Für Schäden insbesondere durch Wasser, Feuer oder Sturm an eingebrachten Sachen des Kunden oder dritter Personen haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Das Einrichten einer Bewachung sowie der Abschluss von Versicherungen gegen die vorgenannten Risiken sind Sache des Kunden. Der Kunde haftet uns gegenüber ab Anlieferung der Einzelteile für Schäden an der Mietsache aufgrund von Vandalismus oder Verlust durch Diebstahl. Der Kunde hat uns bei Schäden am Mietobjekt oder Verlust durch Diebstahl den Neupreis zu erstatten.
- 5) Das Bemalen und Bekleben der Mietsache ist verboten. Es ist nicht gestattet mit doppelseitigem Klebeband oder anderen Klebstoffen oder durch Bohren oder andere, Beschädigungen hervorrufende Methoden z.B. Dekomaterialien anzubringen. Kosten, die durch Reinigung und Erneuerung des Materials entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6) Der Kunde trägt das Baugrundrisiko. Sollten wir auch die Montage der Mietsache übernehmen haben, bleibt unsere Pflicht unberührt, den Kunden auf von uns anlässlich der Montage erkannte Baugrundmängel hinzuweisen. Dies gilt auch für Mängel der Umgebung, wie zum Beispiel morsche Bäume oder lose Dachpfannen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht trifft uns nicht. Etwaige hieraus resultierende Schäden an der Mietsache gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Beachtung von Umwelteinflüssen

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Sturm oder Unwettergefahr dafür Sorge zu tragen, das sämtliche Zeltau- und -eingänge fest verschlossen werden. Das Zelt ist in derartigen Fällen von Personen zu räumen.
- 2) Zelte, die nicht ausdrücklich für Schneelast berechnet worden sind, müssen durch ausreichendes Beheizen schnee- und eisfrei gehalten werden. Hierzu ist es notwendig, dass im Firstpunkt des Zeltes mindestens 12 Grad erreicht werden. Im Übrigen hat der Kunde durch sofortige Räumung des Daches für die Entfernung der Schneelast zu sorgen.

VII. Schadenersatz

- 1) Wird der Mietvertrag vor Durchführung aus vom Kunde zu vertretenden Gründen aufgelöst, so hat er bei einer Auflösung
 - bis zum 20. Tag vor dem vereinbarten Übergabetermin 30% des vereinbarten Nettoauftragswertes,
 - bis zum 10. Tag vor dem vereinbarten Übergabetermin 50% des vereinbarten Nettoauftragswertes und
 - bei weniger als 2 Tagen vor dem vereinbarten Übergabetermin 85% des vereinbarten Nettoauftragswertesals pauschalen Schadenersatz zu zahlen. Es bleibt unserem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

VIII. Untervermietung

- Eine Untervermietung bedarf unserer Zustimmung. Eine erteilte Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann von uns jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Kunde tritt uns für den Fall der Untervermietung die ihm gegen den Untermieter zustehende Mietforderung in Höhe von uns gegenüber geschuldeten Miete zur Sicherheit ab. Der Mieter haftet für das Verhalten des Untermieters bzw. des Dritten, dem er den Gebrauch der Mietsache überlassen hat.

IX. Vermietung von Heiz- und Klimageräten sowie sonstige Technik

- 1) Vermietete Geräte und Zubehör dürfen weder vom Kunden noch von Dritten ohne unsere Zustimmung geöffnet oder repariert werden. Erhalten wir Geräte oder Zubehör beschädigt zurück, erfolgt die Reparatur und/oder Neuanschaffung zu Lasten des Kunden. Fehlende oder unbrauchbare Zubehörteile werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Von uns vermietete Geräte und Zubehör entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Entsprechende Schutzvorrichtungen müssen vorschriftsmäßig verwendet werden.
- 2) Wir sorgen für eine zweckentsprechende ordnungsgemäße Installation. Umbauten oder Veränderungen durch den Kunden bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Bei einer Installation in oder an Objekten, die nicht in unserem Eigentum stehen, hat der Kunde eine ordnungsgemäße Installation zu ermöglichen.
- 3) Etwaige Mängel sind uns unverzüglich vom Kunden mitzuteilen. Forderungen des Kunden aus Mängelanzeigen nach Beendigung der Mietzeit werden nicht anerkannt.
- 4) Verantwortet der Kunde Schäden aus unsachgemäßer Benutzung, Verwendung falscher oder unsachgemäßer Betriebsmittel, Inbetrieb- und Außerbetriebnahme durch Dritte, falsche Einstellungen oder unsachgemäße Veränderungen, so geht dies zu seinen Lasten.
- 5) Wir haften nicht bei Ausfällen durch Luftverunreinigungen, bei Aufstellung in ungeeigneten Räumen oder bei Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels.
- 6) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass technische Geräte und Einrichtungen stets verschlossen und Dritten unzugänglich sind. Für Folgeschäden, die aus dem Zugang durch unbefugte bzw. deren Handlung entstehen, haftet der Kunde.
- 7) Werden von uns auch Feuerlöscher, Notausgangsbeschilderung und Anti-Panikbeleuchtung vermietet, so sind wir nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Betrieb oder die Räumlichkeiten des Kunden die Ausstattung mit Feuerlöschern erfordert oder in welchem Umfang oder an welchem Ort Feuerlöscher zu installieren sind. Es ist Pflicht des Kunden, uns die gewünschten Stellen für die Montage mitzuteilen. Des Weiteren ist der Kunde für den Anschluss an eine Stromversorgung zuständig.
- 8) Hat der Kunde einen von uns angemieteten Feuerlöscher genutzt, ist er verpflichtet, uns darüber zu informieren, damit der betreffende Feuerlöscher von uns wieder aufgefüllt oder ausgetauscht werden kann. Für Schäden aufgrund unterliegender Anzeige haften wir nicht.

X. Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist 31547 Rehburg-Loccum ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3) Sollten Einzelbestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.